

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1910

KR Nr. I 117/2010 (FD)

**Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Wie lange noch will der Regierungsrat Brady Dougans „Lohn“ mitfinanzieren?**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

### **1. Vorstosstext**

Die exzessive Vergütungspolitik in der Finanzindustrie, namentlich durch die Grossbanken, steht nach wie vor im Fokus des öffentlichen Interesses. Das kann nicht erstaunen: Weder ist ersichtlich, dass die betreffenden Institute nach der Finanzkrise echte Bereitschaft zu Korrekturen zeigen, noch ist absehbar, dass der Bundesgesetzgeber dereinst wirksame legislatorische Eingriffe vornehmen wird. Dabei ist die angesprochene Vergütungspolitik in zweierlei Hinsicht politisch relevant:

- Die Bonuspolitik der Finanzindustrie schuf systematische Fehlanreize und war damit ein wesentlicher Treiber der Finanzkrise, wie mehrere ökonomische Studien übereinstimmend belegen.
- Die faktische Staatsgarantie für die Grossbanken kommt einer indirekten Subvention von jährlich 4 bis 5 Milliarden Franken gleich.

Die überrissenen «Vergütungspakete» werden von den Kunden mitfinanziert, also – insofern er Geschäftsbeziehungen mit diesen Instituten pflegt – auch vom Kanton und indirekt von den Steuerzahlerinnen und -zahlern (im Fall der Staatskasse), von den Prämienzahlerinnen und -zahlern (im Fall der Gebäudeversicherung) und von den versicherten Staatsangestellten (im Fall der Pensionskasse). Da der Regierungsrat für die Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens und die Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zuständig ist bzw. die Aufsicht über die Gebäudeversicherung bzw. die kantonale Pensionskasse führt, bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang pflegt der Kanton Geschäftsbeziehungen mit den Grossbanken
  - a) durch Anlagen des Finanzvermögens?
  - b) durch Anleihen?
2. In welchem Umfang pflegen öffentlich-rechtliche Anstalten oder weitere Betriebe des Kantons Geschäftsbeziehungen mit den Grossbanken, namentlich die kantonale Gebäudeversicherung und die kantonale Pensionskasse?
3. KV Art.129 Abs.2 hält fest, dass das Finanzvermögen «unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen» zu verwalten sei. Ist das öffentliche Interesse in den Geschäftsbeziehungen des Kantons mit den angesprochenen Finanzinstituten angesichts der volkswirtschaftlich schädlichen und gesellschaftspolitisch explosiven Vergütungspolitik dieser Institute genügend gewahrt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Anlagen des Finanzvermögens bzw. bei der Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt künftig nur noch Finanzinstitute zu berücksichtigen, die in Ihrer Vergütungspolitik anerkannte Standards (z.B. der Anlagestiftung Ethos) einhalten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die von ihm beaufsichtigte mittelbare Verwaltung ebenfalls auf eine entsprechende Geschäftspolitik zu verpflichten?

## **2. Begründung (im Vorstosstext enthalten)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### 3.1 Allgemeines

Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten einig, dass die Vergütungspolitik der Grossbanken teilweise exzessive Formen angenommen hat. Allerdings fallen die hohen Boni – nebst den Mitgliedern der Konzernleitung – vor allem im Bereich des Investmentbankings und damit ausserhalb der Schweiz an. Insofern ist der Kanton Solothurn bzw. die namentlich im Vorstoss erwähnte Gebäudeversicherung und die Pensionskasse des Kantons Solothurn nicht dem Kundenkreis zuzuordnen, in welchem diese hohen Vergütungen anfallen. Die Geschäftsbeziehungen des Kantons mit Grossbanken betreffen die hier ansässigen Zweigstellen und das Firmenkundengeschäft, welches in Form von Ausleihungen vor allem den Immobilienbesitzern (in Form von Hypotheken) und den KMU's (in Form von Geschäftskrediten) zu Gute kommen. Die Anlagegeschäfte der Gebäudeversicherung und der Pensionskasse betreffen zu grossen Teilen die Division „Asset Management“ der Grossbanken, deren Investitionen zum Beispiel in Form der Finanzierung der Seminarreihe wiederum dem Kanton bzw. der Stadt Solothurn zu Gute kam. In diesen Bereichen und bei denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Grossbanken, mit welchem der Kanton und die genannten Anstalten Geschäftsbeziehungen unterhalten, unterscheiden sich die Vergütungen wohl unwesentlich von denjenigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Finanzinstituten, mit welchen wir ebenfalls geschäftlich zu tun haben.

Weiter ist festzuhalten, dass ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen des Kantons Solothurn bzw. der Gebäudeversicherung oder der Pensionskasse auf den Geschäftsgang der Grossbanken, insbesondere im Investmentbanking, aber auch als Ganzes kaum einen materiellen Einfluss auf die Entschädigungspolitik oder auf die Ergebnisse der Grossbanken hätte. Die unlängst von der Expertenkommission „Too big to fail“ am 4. Oktober 2010 vorgestellten Massnahmen, insbesondere die Eigenmitelerfordernisse der Grossbanken massiv zu erhöhen und weit über den internationalen Standards nach Basel III auszugestalten, erscheinen uns viel zielführender zu sein. Dies wird nämlich dazu führen, dass die Banken gerade in den risikobehafteten Bereichen wie dem Investmentbanking bedeutend geringere Risiken eingehen können und damit die Gewinne und somit die Vergütungen an die Bonibezüger ebenfalls zurückgehen werden.

Zudem richtet sich die Auswahl der Geschäftspartner einerseits nach der zitierten verfassungsmässigen Pflicht nach ökonomischen Grundsätzen (das „öffentliche Interesse“ verlangt, mit den Mitteln haushälterisch umzugehen und die Gelder möglichst ertragsbringend anzulegen, vgl. auch die Bestimmung in § 45 Abs. 2 WOV-Verordnung), aber auch nach der Qualität und der Expertise der Gegenpartei, insbesondere wenn es sich um die Anlage von hohen Vermögenswerten handelt.

Des weiteren bestehen beim Kanton wie bei den übrigen angesprochenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Reglemente, welche eine risikoorientierte, differenzierte Anlage der Mittel verlangen. Nebst Beziehungen zu den Grossbanken unterhalten der Kanton Solothurn wie die Gebäudeversicherung und die Pensionskasse zu vielen anderen Finanzinstituten Geschäftsbeziehungen, so auch intensiv mit der Postfinance und den im Kanton Solothurn ansässigen Regionalbanken.

Zu den einzelnen Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen:

### 3.2 Zu Frage 1

Der Kanton Solothurn wickelt einen Teil seines Zahlungsverkehrs über die Grossbanken ab.

Weiter sind per 30. September folgende Anlagen bei den Grossbanken deponiert:

UBS	Kontokorrentguthaben	4,4 Mio. CHF
	Geldmarktanlagen	30,0 Mio. CHF
CS	Kontokorrentguthaben	32,9 Mio. CHF
	Geldmarktanlagen	30,0 Mio. CHF

Dazu kommen Geldmarktanlagen bei der CS-Tochtergesellschaft Neue Aargauer Bank (NAB) von 60 Mio. CHF.

Die gesamten Kontokorrentguthaben per 30. September beliefen sich auf 136,8 Mio. CHF, die gesamten Geldmarktanlagen lagen bei 435 Mio. CHF.

Der Kanton Solothurn hat keine Schulden bei den Grossbanken und bezahlt demnach den Banken auch keine Zinsen mehr, welche zu Gewinnen bei den beiden Instituten führen können.

### 3.3 Zu Frage 2

Die Gebäudeversicherung unterhält zur UBS keine Geschäftsbeziehungen. Die CS, Bereich institutionelle Kunden, verwaltet das Aktienportfolio der SGV in der Höhe von rund 40 Mio. CHF. Dabei handelt es sich um ein passiv indexiertes Mandat. Daneben unterhält die SGV keine Geschäftsbeziehungen zur CS. Weitere Geschäftsbeziehungen bestehen zur Postfinance und zu den örtlichen Regionalbanken.

Die Pensionskasse setzt die UBS als Global Custodian ein, d.h. die Bank dient als zentrale Verwahrungs- und Verwaltungsstelle des Wertschriftenportefeuilles und liefert die Berichterstattung über das Investment-Controlling. Daneben besteht ein Verwaltungsmandat in der Kategorie Obligationen Fremdwährungen (Volumen per 31.8.2010 82,9 Mio. CHF). Die CS-Tochterbank ClaridenLeu verwaltet für die PKSO ein Mandat im Bereich Obligationen CHF (Volumen per 31.8.2010 221,3 Mio. CHF). Weiter werden bei der CS selber folgende Mandate unterhalten: CS Obligationen FW (83,3 Mio. CHF), CS-Anlagestiftung (14,0 Mio. CHF), CS IF (29,9 Mio. CHF) sowie CS REFI (50,8 Mio. CHF). Die Investitionen über andere externe Vermögensverwaltungsmandate beinhalten weiter CS-Obligationen von 11,5 Mio. CHF sowie CS-Aktien von 12,0 Mio. CHF bzw. UBS-Obligationen von 3,9 Mio. CHF sowie UBS-Aktien von 15,3 Mio. CHF.

### 3.4 Zu Frage 3

Wie bereits ausgeführt, ist KV Art. 129 Abs. 2 insbesondere so zu verstehen, dass die Gelder möglichst ertragsbringend angelegt werden bzw. zu möglichst günstigen Konditionen aufgenommen werden sollen. Das wird dann sichtbar, wenn man den Verfassungsartikel vollständig zitiert: "Das Finanzvermögen ist unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen *marktgerecht* zu verwalten." Verdeutlicht wird dies ebenfalls im § 45 Abs. 2 der WOV-Verordnung: "Das Amt für Finanzen plant die Tresorerie, beschafft die kurzfristigen Mittel zur Erhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft

und sorgt für die *zinsgünstige* Anlage der Gelder des Finanzvermögens." Weiter ist das Risiko bei den Anlagen gemäss dem ALM-Reglement zu vermindern, d.h. keine Klumpenrisiken sind einzugehen und die Bonität der Schuldner ist zu beachten (darüber wird dem ALM-Komitee auch vierteljährlich berichtet). Beide Grossbanken verfügen nach wie vor über ein gutes langfristiges Rating (Standard & Poor's: A+ für beide Grossbanken), die Anlagen des Kantons erfolgen über mehrere Gegenparteien und bewegen sich innerhalb der bestehenden Reglemente. Insofern erachten wir das öffentliche Interesse als gewahrt.

### 3.5 Zu Frage 4

Massgebend bezüglich der Anlagepolitik sind für uns die gesetzlichen Bestimmungen, welche von den beiden Grossbanken auch im Bezug auf die Vergütungspolitik eingehalten werden. Die Banken entsprechen auch den Vorgaben der FINMA, welche mit dem Rundschreiben "Vergütungssysteme" vom 21. Oktober 2009 entsprechende Weisungen erlassen hat. Weitere massvolle Bestrebungen des Gesetzgebers, mehr Transparenz und mehr Rechte für die Aktionäre auch im Bereich der Vergütungspraxis zu schaffen, geniessen im übrigen die Unterstützung des Regierungsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Finanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat